Mont.
399

3899 Bibl. Mont

Abhandlung
über
Assekuration
der
Produkte des Feldbaues

von

Benjamin Baumgartner,
königl. Baierischen ersten Rechnungs=Kommissär der Patrimonial= Stiftungs= und Komunal=Kuratel des Salzach=Kreises zu Burghausen, und korrespondirenden Mitgliede der Allgemeinen Kameralistisch=Oekonomischen Sozietät zu Erlangen.

Nebst
einer Vorrede und Anmerkungen

von

Dr. Johann Paul Harl,
Professor der Philosophie und Kameral=Wissenschaften auf der Universität Erlangen, Direktor der Allgemeinen Kameralistisch=Oekonomischen Sozietät daselbst, und Ehren=Mitglied der Königl. Sächs. Leipziger Oekonom. Sozietät, der Königl. Sächs. privil. Thüringischen Landwirthschafts=Gesellschaft, der Nürnberg. Gesellschaft zur Beförd. vaterländ. Industrie und des Pegnes. Blumen=Ordens.

Burghausen, 1810.
gedruckt mit Kaltenegger'schen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebohrnen Grafen,

Herrn

Maximilian Joseph Grafen
von Montgelas,

Seiner Königlichen Majestät von Baiern dirigiren-
dem Staats- und Konferenz-Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten und des Innern

rc. rc.

widmet

dieses geringe Werkchen

eine Frucht seiner Nebenstunden

zum Zeichen

seiner grenzenlosen Ehrfurcht

in

tiefer Unterthänigkeit

der Verfasser.

Vorrede.

Erfahrung lehrt immer mehr und einleuchtender, daß Vereine Mehrerer zu Einem Zwecke, diesen weit eher, befriedigender und gemeinnütziger erhalten und befördern, als alle Bemühungen Einzelner oder einiger Wenigen. — Vires unitae agant!

Daher finden wir in den kultivirtesten Staaten, wo die größte Tendenz zur Gemein=

nützigkeit herrscht, (England, Frankreich, Holland ꝛc.) auch zuerst nützliche Gesellschaften und gemeinschaftliche Sicherungs-Institute, selbst gegen Meere und Stürme. —

Nichts zeigt den Grad der Kultur einer Nation so richtig an, als ihre Sicherungs-Institute, so wie ihre Polizei-Anstalten überhaupt. Sorge dafür ist unmittelbare Folge der zunehmenden Bevölkerung und des wachsenden Zustandes einer Nation, die auf einer höheren Stufe der Geistes-Kultur steht.

Eine weise Regierung muß alles versuchen und anwenden, um Wohlstand herrschend und einheimisch zu machen. Jede vernünftige Hauswirthschafts-Polizei muß insbesondere die Gewinnung und Erhaltung ro-

her Produkte und deren inländische Verarbeitung thätigst befördern, zu Mal in einem Staate, dessen Subsistenz-Basis Agrikultur ist. —

Es ist daher ein großer edler Wunsch des würdigen und verdienten Herrn k. b. ersten Rechnungs-Kommissärs der Kommunal-Kuratel des Salzach-Kreises Baumgartner, der durch nachfolgende Abhandlung eine **Assekuration der Produkte des Feldbaues** in Vorschlag brachte, und die Mittel gründlich erforschte, wodurch eine Feldfrüchten-Versicherungs-Anstalt erzielt werden könnte. Und dieser patriotische Gedanke wird noch wichtiger, wenn man erwägt, daß so viele Landleute in Deutschland durch die neuesten Zeitereigniße an den Rand ihres Unterganges oder doch in ihrem Wohlstande sehr weit zurückgebracht worden sind.

Wer sollte also die von dem scharfsichtigen und thätigen Herrn Verfasser vorgeschlagene Versicherungs-Anstalt nicht billigen und ihre baldigste Formation sehnlichst wünschen!

Wenn man nachstehende Abhandlung ganz unbefangen und aufmerksam durchliest und mit den Requisiten einer Brand-Assekuranz- oder andern Versicherungs-Anstalt hinlänglich bekannt ist, muß man sich überzeugen, daß der Herr Rechnungs-Kommissär Baumgartner seinen Gegenstand ganz erschöpft und auch die erforderlichen praktischen Ansichten zur Bearbeitung desselben mitgebracht habe. Er war so gewissenhaft, sich keine Schwierigkeiten in der Ausführung zu verhehlen, so, daß derselbe nach meinem Gefühl, eher zu viel als zu wenig auf jene Rücksicht genommen hat.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen,

daß die erleuchtete Regierung des Baierischen Königs-Staates — die zur Beförderung alles Guten so ausgezeichnet geneigt ist und dem Wohl ihrer Unterthanen schon die größten Opfer gebracht hat — auf diesen allgemein wichtigen und gemeinnützigen Vorschlag reflektiren werde.

Erfüllt von der Wichtigkeit einer allgemeinen Feldfrüchten-Versicherungs-Anstalt, die unter der Aufsicht und Leitung der obersten Staatsgewalt steht, und erfreut durch die angenehme Hoffnung der baldigen Gründung und Bildung eines von Patrioten und Menschenfreunden schon längere Zeit ersehnten Instituts, habe ich mich glücklich geschätzt, dem Wunsche des Herrn Verfassers, eines würdigen Korrespondeten der Allgemeinen kameralistisch ökonomischen Sozietät zu Erlangen, gemäß, seinen gemeinnützigen und

reif durchdachten Plan mit einer kurzen Vorrede und mit unzielsetzlichen Anmerkungen zu begleiten.

Erlangen auf der Universität,
den 31. Dezember 1809.

Harl.

Vorbericht des Verfassers.

Freie Mittheilung der Gedanken, Bekanntmachung nützlicher Nachforschungen sind für jede Gesellschaft sehr wichtige und interessante Dinge. Jeder Bürger ist seine Talente und seine Einsichten seinen Mitbürgern schuldig. In einem gut regierten Staate hat also jeder Mensch das Recht zu denken, zu sprechen und zu schreiben. Diese Freiheit ist ein sehr mächtiger und nothwendiger Damm gegen Unwissenheit und Lethargie. Ein guter Rath, ein Buch können bisweilen wichtige Dienste thun. Es giebt keinen Bürger, der nicht zur allgemeinen Glückseligkeit seines Landes beitragen kann. Der Mensch, welcher denkt, und dadurch dem Idioten unnütz und unangenehm ist, dient seinem Vaterlande. Zurückziehung und Gleichgiltigkeit

gegen das gemeine Beste, können nur bei Sklaven Tugenden seyn, nicht aber bei dem rechtschaffenen Manne, der sich für die Wohlfahrt seines Vaterlandes interessiren muß.

Von diesen Grundsätzen durchdrungen, habe ich bereits schon im Jahre 1806 in dem Münchner Intelligenz-Blatt *) den Entwurf einer Assekuranz der Produkte des Feldbaues **) bekannt gemacht, und dadurch die Redaktion dieses schätzbaren, unter den Augen der Regierung erschienenen Blattes zu dem öffentlichen Aufrufe veranlaßt: „daß ein-

*) Seite 740.

**) Diese Einrichtung ist eben so nützlich und zweckmäßig als die auch im Königreich Baiern seit längerer Zeit mit dem größten Vortheile bestehenden Brand-Assekuranz-Kassen. Der wackere Landmann darf dann nicht mehr fürchten, in Einer Viertelstunde die Früchte seines Fleißes von einem ganzen Jahr zu verlieren.

Harl.

sichtsvolle Männer nicht nur ihre Meinung über meine Abhandlung, sondern auch eigene Vorschläge hierüber der Publizität mittheilen möchten."

Zeither gestatteten mir es aber meine Verhältniße nicht, diesen wichtigen Gegenstand einer nähern Untersuchung zu würdigen, und die Resultate niederzuschreiben.

Da jedoch die Organisation einer solchen Anstalt immer dringender werden dürfte, wenn wir auf die gegenwärtigen Zeitereigniße aufmerksam hinblicken, und da schon mehrere Staaten Europens solche Einrichtungen *) getroffen haben, wo-

---

*) Seit dem Dezember 1804 hat sich zu Friedberg in der Wetterau eine Rindvieh-Assekuranz-Gesellschaft gebildet, die einen erwünschten Fortgang hat und sich sehr wohlthätig beweist. Diese Hilfsanstalt erhielt daher schon im Jahre 1806 damals von Sr. Durchlaucht dem regierenden Herrn Land-

durch sowohl bewegliche als unbewegliche Güter assekurirt und die Eigenthümer entschädiget werden, so entschloß ich mich, über Assekuration der Produkte des Feldbaues reiflich nachzudenken, Motive für und wider zu zeigen, Schwierigkeiten zu entfernen, und endlich die Ausführung einer eben so weisen als für das Wohl ihrer Staats-Bürger stets thätig besorgten Regierung zu überlassen.

---

grafen (nunmehr königl. Hoheit, dem Großherzog von Hessen) die gnädigste Ratifikation und Konfirmation. In mehreren Gegenden von Frankreich entstanden seit dem Jahr 1808 auch Gesellschaften, deren Mitglieder sich verbindlich machen, die durch Hagelschlag Schaden leiden, denselben zu vergüten. Vergl. K. K. 1806 S. 320 und 1808 S. 355.

Harl.

Das Wohl eines Staates kann nur mit dem Wohle der individuellen Staats-Bürger gedacht werden. Denn je mehrere wohlhabende und je weniger arme Bürger ein Staat zählet, desto mächtiger und reicher ist er selbst. *)

Größt möglichste Beförderung der Produktion und Entfernung der Hinderniße derselben ist zur Vermehrung der Erstern und zur Verminderung der Letztern der gewisseste Weg.

Zur Entfernung der Nachtheile, welche der Produktion durch die willenlose Natur zugefügt

*) Je reicher das Volk ist, desto reicher wird der Regent.

Harl.

werden, ist unstreitig derjenige Vertrag geeignet, welcher die Versicherung solcher Güter, die einem solchen Nachtheil ausgesetzt sind, bezweckt. *)

Diese Versicherung kann entweder

a) das Ganze, welches ein Mitglied einer solchen Gesellschaft verliert, durch die ganze Gesellschaft wieder ersetzen,

oder:

b) sie erstreckt sich nur auf einen bestimmten Theil unter eben derselben Bedingung,

---

*) Die polizirten Staaten sprechen die Stufe ihrer Kultur dadurch am zuverläßigsten aus, daß sie die angemessensten und kräftigsten Anstalten gegen alle Natur-Uebel treffen und die unproduktive und gemeinschädliche Konsumtion der Natur so viel als möglich einzuschränken suchen.

Harl.

oder:

c) sie ersetzet nur gewisse und vorher schon bestimmte Prozente.

Jeder mögliche Verlust kann also zum Gegenstand einer Assekuration gemacht werden, *) nur ist es nicht rathsam, solche zu errichten, wobei der Besitzer eines Gutes aus Nachlässigkeit oder Bosheit einen Schaden selbst veranlassen oder vergrößern könnte.

---

*) Daher haben wir sogar Meubel-, Bücher-, Bilder- und Kupferstich-Assekuranzen, ferner Schiffs-Assekuranzen. Einen Vorschlag zu einer Wasser-Assekuranz-Gesellschaft in den Rhein-Gegenden findet sich in dem Westphälischen Anzeiger, 1799. S. 529. f. Auch findet man Vorschläge zu einer Wasser-Sturmschaden-Assekuranz auf dem Lande im Niederelbischen Börsen-Journal. Hamburg, 1802. gr. 8. Januar. Schon in den gemeinnützigen Aufsätzen aus der Oekonomie-, Polizei-, Kameral- und Staats-

Diese Bedenklichkeiten würden sich allerdings auch bei der Assekuration der Gebäude äußern, wenn nicht der mit einem aus Nachläßigkeit oder Bosheit entstanndenen Brand verknüpfte Verlust des Hausgeräthes diese Sorge größtentheils überflüßig machte. *)

---

wissenschaft von J. Ch. Cyriaci (Koburg 1798) findet man ein Projekt zur Errichtung der Vieh-Assekurations-Kassen. Ausserdem hat im R. A. 1809. Nro. 141 und 142 ein königlich-baierischer Kammerherr der Graf ** einen sehr detaillirten Entwurf zu einer Feldfrüchten- und Nutzvieh-Versicherungs-Anstalt geliefert.

Harl.

*) Es giebt mehrere wirksame Mittel, um dem aus Nachläßigkeit oder Bosheit entstehenden Schaden entweder vorzubeugen, oder demselben die sonstige Indemnisation von Seiten der Assekuranz-Anstalt zu entziehen. Mein Handbuch enthält darüber im Artikel „Feuer-Polizei" mehrere Bemerkungen.

Harl.

Umsomehr aber ist die Assekuration eines Verlustes, welcher durch keine menschlichen Kräfte abgewandt werden kann, überhaupts betrachtet, möglich und thunlich.

Gleichwohl aber ist die Entschädigung, welche ein in der Assekurations-Gesellschaft begriffenes Mitglied, oder ein ganzes Land erhält, im Grunde nicht reel, indem eben dieses Mitglied zu andern Zeiten das Seinige zur Entschädigung eines Andern wieder beitragen, und also das von diesem Erhaltene wieder herausgeben muß.

Wie kann man also behaupten, werden einige Zweifler fragen, daß die Assekuration ein Mittel zur Abwendung eines großen Schadens sey, da mehrere kleine Verluste zusammen berechnet, einem Grossen gleichkommen? Und doch soll die Assekuration ein solches Mittel seyn und den Zweck erreichen, einzelne Bürger von einem gänzlichen Ruin zu retten, welcher die Folge eines grossen auf ein Mal erlittenen Schadens

seyn würde. *) Ein Beispiel soll dieses erläutern.

Wir setzen einen nicht in der Assekuranz begriffenen Landmann, dessen jährlicher Feld-Ertrag 400 Gulden an Werth beträgt. Dieser Landmann soll jene 400 Gulden zu Erhaltung seiner Familie u. s. w. nothdürftig gebrauchen, so, daß er am Ende des Jahres nichts davon übrig behält. Nun habe er das Unglück, daß sein Feld-Ertrag durch einen Hagel gänzlich vernichtet werde. Dieses wird im Durchschnitt etwa alle 20 Jahre geschehen (oder es soll alle 5 Jahre der vierte Theil zu Verlust gehen) so hat dieser nichts übrig, als die nach der Voraussetzung nothdürftige 400 Gulden zu entlehnen. Von diesen muß er jährlich 20 Gulden Zinsen bezahlen.

---

*) Dieß ist die Haupt-Tendenz und die eben so wichtige als wohlthätige Seite aller Assekuranz-Institute.

Harl.

Wenn er auch durch äusserste Einschränkung diese 20 Gulden zusammenbringt; so bleibt er noch immer Schuldner des Kapitals. Nach 40 Jahren wird er bei gleichen Ereignissen 800 Gulden schuldig seyn, und so ferner, bis er oder seine Nachkommen ganz in Armuth gestürzt sind.

Sobald aber eben dieser ein Mitglied der Assekurations-Gesellschaft ist, die wir indessen zu 20 solcher Mitglieder annehmen wollen, so giebt er zwar jährlich seinen Beitrag, welcher nach der obigen Voraussetzung jährlichen Schadens 20 Gulden betragen wird; allein er hätte sie im ersten Falle als einjährige Zinse bezahlen müßen, und in diesem bezahlt er sie unter einem andern Namen, nur mit dem grossen Unterschiede, daß er hier kein Kapital schuldig wird. Welches von beiden aber besser sey, ist eine Frage, welche sich selbst beantwortet.

Hiewieder können zwei Einwendungen gemacht werden, nämlich:

I.

Wenn ein Landmann gänzlichen Verlust seines Feld-Ertrags erleidet, so wird ihm theils von der Regierung, theils von seinen Nachbarn ꝛc. ein Beträchtliches wieder ersetzt, so, daß er deßwegen nicht darben muß, und sich im Uibrigen durch Einschränkung aller Ausgaben hilft, so gut er kann.

II.

Man setze (wie denn der Fall bei dem zwanzigsten Theil der Gesellschaft sich ereignen muß) daß der Kontribuent erst nach 19 Jahren seines Feld-Ertrages verlustiget wird; so hat er inzwischen 380 Gulden kontribuirt, welche ihm im zwanzigsten Jahre erst wieder ersetzet werden. Er leiht also gewisser Massen ohne Zins, und verliert an Zinsen der ersten 20 Gulden nun zehn Jahre über 19 Gulden — der zweiten 20 Gulden 18 Jahre über 18 Gulden u. s. w., im Ganzen also eine Summe von 210 Gulden. — Eben so

viel gewinnt derjenige, der im ersten Jahre den Feldschaden erlitten hat, und es ist also hier offenbar eine große Ungleichheit, da doch eine vollkommene Gleichheit zum Grunde solcher Gesellschaften gelegt werden muß.

Auf die erste dieser Einwendungen läßt sich antworten, daß zwar bei einem gänzlichen Verlust des Feld-Ertrages wohlthätige Menschen beisteuern *) werden, hingegen in dem weit häufigeren Falle eines Verlustes zur Hälfte, zum dritten Theil ꝛc. man aber eben nicht auf eine Entschädigung zählen darf, zu Mal, wenn der Hagelschaden einen beträchtlichen Strich Landes zugleich betroffen hat, und daß eben solcher Ver-

*) Bettel-Briefe, Kollekten, Remissionen von Seiten der Regierung und ähnliche Nothbehelfe streiten gegen die bessere Polizei-Praxis, und besonders gegen die Armen-Polizei und Finanz-Wirthschaft.

Harl.

lust die Veranlassung zu den meisten Schulden werde, von welchen sich der Landmann so leicht nicht mehr losmachen kann.

Der zweite Satz aber beweist zu viel, und dürfte auch gegen die Brand-Assekuranz-Anstalt angewendet werden. *) Beide äußerste Zahlen sind immer ungleich: wenn nur die Mittelzahl Verlust und Gewinn gleich theilet, so ist im Ganzen doch Gleichheit vorhanden.

Feld-Ertrag ist ein Wort, das sich auf so viele und so verschiedene Produkte erstreckt, daß

---

*) Gegen die Brand-Assekuranz sind auch so lange tausend Einwendungen gemacht worden, bis sich ihr großer Nutzen sonnenklar in der Erfahrung abgespiegelt hat. Dieß Loos trifft jede Assekuranz-Anstalt. Der alte Römer — Quintilian hatte Recht zu sagen

„In omnibus fere rebus praecepta minus valent quam experimenta."

man Ursache hat, jedes inbesondere zu betrachten, ob es ein Gegenstand der Assekuranz seyn könne, und noch mehr, ob diese so verschiedenen Dinge einer wechselseitigen Assekuration fähig seyen?

Die vornehmsten Produkte Deutschlands sind: Halm- und Hülsenfrüchte, Wein, Obst, Heu, Flachs und Hanf, Garten-Gewächse.

Kann nun Wein und Acker-Ertrag eine wechselseitige Versicherung eingehen, und auf welcher Seite ist mehr Risiko?

Gesetzt, es gäbe ein Produkt, das gar keinem Zufalle unterworfen wäre, so, daß man alle Jahre ganz sicher auf dasselbe rechnen dürfte, so könnte dieses mit einem andern, das Zufällen und irgend einem Schaden ausgesetzt ist, keine Assekuration eingehen. *)

---

*) Aus diesem Grunde sollen Ziegelbrennereien, Eisenhütten, Pulvermühlen ꝛc. in keinem

Aus diesem folgt, daß, je mehr Zufälle auf der einen, und je minder auf der andern möglich oder wahrscheinlich sind, die Ungleichheit zwischen beiden desto größer seyn werde, und daß der Besitzer des Ersten offenbar gewinnen, der des Letztern aber gewiß verlieren müßte.

Der Acker-Ertrag kann durch Frost, Näße, Dürre, Hagel-Wetter, Wasserschaden, Mäuse, Wild s. a. beschädiget werden, deren jedes im Stande ist, ihn beinahe auf Nichts herunter zu setzen. Hingegen sind die Weinberge doch offenbar noch mehreren Unfällen ausgesetzt, wie die Erfahrung lehrt, indem Winter-, Frühlings- und Sommer-Frost, Herbst-Frost vor der völligen Einbringung, Hagel-Wetter, Wild, nasses Wetter u. a. nicht nur den Ertrag mindern und manch Mal zernichten, sondern auch zum Theil

---

Falle in eine Feuer-Assekuranz-Anstalt aufgenommen werden.

Harl.

die Reben selbst der Gestalt beschädigen können, daß der Ertrag des folgenden Jahres noch dadurch empfindlich leidet.

Nun wollen wir zwei Präliminär-Fragen erörtern, welche den Grund der meisten Zweifel, die wider eine solche Anstalt erregt werden, enthalten.

1.

Kann eine schwach kultivirte Gegend mit einer stark kultivirten ohne Schaden eine wechselseitige Assekuration errichten?

2.

Kann der Besitzer eines Gutes, dessen Produkte geringeren Werth haben, mit einem, dessen Gut kostbarere Produkte erzeugt, ohne Schaden eine wechselseitige Assekuranz errichten?

Wenn eine stark kultivirte Gegend Hagelschaden erleidet, so ist die Summe des Verlustes ungleich größer, als desjenigen, den eine rauhe Ge-

gend, in welcher die Kultur noch keine grossen Vorschritte gemacht hat, erleiden kann, und also scheint der Landmann der rauhen minder kultivirten Gegend, welcher sohin viel kontribuiren muß, mehr zu risquiren, als der Landmann in der größt möglichst kultivirten Gegend.

Dieser Einwurf, so stark er scheinen möchte, ist doch nur scheinbar. *) In einer rauhen Gegend, in welcher die Aecker weiter von einander entlegen sind, werden zwar niemals so viele auf

---

*) Die Sache ist sehr klar. Je allgemeiner irgend eine Assekuranz-Anstalt wird, desto besser ist sie. (S. mein Handbuch der Polizei.) Sobald nur der Eintritt und auch der Austritt freiwillig sind, und bei der Taxation oder Assekuration der wahre Werth nicht verfehlt wird, ist gar keine Gefährdung oder Beeinträchtigung denkbar. Dieß wird jeder Sachverständige, der darüber reif nachgedacht hat, bestättigen.

Harl.

ein Mal beschädiget, aber der Fall muß sich desto öfter ereignen, da 10,000 Morgen bebauter Güter in dieser in einem Raum zerstreuet sind, welcher viermal mehr beträgt, als der Raum, in welchem eben so viele Morgen Güter in der mildern Gegend liegen. Folglich wird der Wetter-Schaden, welcher eine Quadrat-Meile der besseren Gegend trifft, zwar in einem Jahr vier Mal so viel verderben, als in der rauheren, allein, da in Tyrol nach Voraussetzung vier Quadrat-Meilen dem Wetter-Schaden ausgesetzt sind, so wird, wenn alle 3 Jahre eine Quadrat-Meile von diesen beschädiget wird, in 15 Jahren der Schade auf beiden Seiten gleich seyn. Sonach müßte der Landmann der mildern Gegend öfters, aber weniger, der, der rauhen Gegend aber mehr auf ein Mal, hingegen desto seltener seinen Theil am Ersatze leisten, und das Risiko wird auf beiden Seiten gleich seyn.

Die zweite Frage, ob der Besitzer eines Gutes, dessen Produkte geringeren Werth haben,

mit einem, dessen Gut kostbarere Produkte bringt, ohne Schaden eine wechselseitige Assekuranz errichten könne? begreift nicht nur Acker- und Weinbergs-Ertrag im Gegensatze gegen einander in sich, sondern sie erstreckt sich auch auf den verschiedenen Werth der gleichartigen Acker-Produkte, da z. B. bekannt ist, daß in einer Gegend ein Schäffel Weizen 1/6 oder 1/5 mehr werth seyn könne, als der, welcher in einer anderen Gegend gewachsen ist.

Da eine gänzliche Gleichheit der Grund einer Versicherungs-Gesellschaft seyn muß, so ist klar, daß der Landmann, welcher kostbareren Ertrag erwartet, nach eben diesem Verhältniß auch mehr beitragen müsse. *) Man stelle sich vor, daß bei

---

*) Hier kommt alles auf die freiwillige und rektifizirte Taxation an; ich sage: rektifizirte, damit Niemand aus Bosheit von dem Assekuranz-Institute Pfeifen schneiden könne.

Harl.

einer gegenseitigen Assekuration die Gesellschaft eine gemeinschaftliche Kasse habe, in welche Jeder ein gewisses Prozent von dem Werthe dessen, was er assekurirt wissen wolle, legt, und aus welcher der Verunglückte entschädiget wird. Dieses Prozent richtet sich nach dem in einem Jahre entstandenen Schaden, den die Gesellschaft zusammen erlitten hat. *) Folglich ist hier gänzliche Gleichheit, wenn anderst die übrigen Umstände gleich sind.

Außer diesem aber äußert sich die weit größere Schwierigkeit **) bei der Schätzung des Scha-

---

*) Solch ein löbliches Institut entspricht erst dann ganz seinem Zwecke, wenn es nicht blos Schaden vergütet, sondern auch so viel als möglich dahin wirkt, Unglücksfälle zu verhüten.

Harl.

**) Diese Schwierigkeit ist nicht so gar bedeutend. Der mit dem Zeitalter fortschreitende

dens und des zu hoffenden Ertrags. Bei Gartengewächsen müßten die Frauen taxiren, und, ob wir gleich nicht zweifeln, daß sie liebreich mit einander auskommen würden; so wäre es doch ausser der Tages-Ordnung, ihnen diese Mühe zu verursachen.

Wir wollen den Fall setzen, es entstehe eine Gesellschaft, welche nur den Acker-Ertrag sich wechselseitig assekuriren wolle, und zwar so, daß nur Halm- und Hülsenfrüchte mit Ausschluß alles andern darunter begriffen seyn sollen; die Grundstücke werden hernach bebaut oder nicht; so müssen wir bei jeder Assekuranz vor allen

---

Mann ist nun so weit, daß er im Stande ist, eine richtige Schätzung nicht nur eines einzelnen Bestandtheils des Vermögens der Staatsbürger, sondern auch ihres Gesammt-Vermögens zu jeder Zeit und überall vorzunehmen. Vergl. K. K. 1810. Nr. 1.

Harl.

Dingen das zu assekurirende Produkt oder dessen Werth, und sodann den erlittenen Schaden bestimmen.

Nichts ist leichter, als die Assekuration einer Sache, welche einen beständigen, bestimmten Werth hat; wenn auch Anfangs Bestimmung willkührlich war, so wie der Werth eines Schiffes, eines Hauses, welches, ohne merkliche Fehler, immer einerlei Werth fortbehält; allein, es ist sehr schwer, einer Sache, welche alle Jahre einen andern Werth bekommt, so wie der mögliche oder wahrscheinliche Ertrag eines Feldguts, und welche so vielen Veränderungen unterworfen ist, ihren jedesmaligen Werth anzuweisen.

Wäre es dann nicht möglich, jeden Acker-Ertrag einzelner Inhaber so zu bestimmen, daß man ein für alle Mal wüßte, wie viel von jedem Stück Ackers jährlich gehofft werden könnte?

Möglich ist dieses allerdings, aber gegenwärtig haben wir die genugsamen Data nicht. —

Wenn man nämlich von 18 — 30 Jahren her gewiß wüßte, wie viel Schäfel von jeder Art dieser und jener Besitzer eines jeden, bestimmten Ackers (seine aproximative oder wahre Größe sey bekannt oder nicht) eingeärndet hätte, so könnte man leicht die mittere Zahl sowohl der Produkte selbst, als deren Werth's auffinden, und diese für immer als den wahrscheinlichsten Ertrag eines jeden Jahres ansehen. In einem so grossen Zeitraume darf man alle gute und vortheilhafte, und im Gegentheil alle schlimmen Umstände und Zufälle, die ein Gut betreffen können, als geschehen annehmen, und die Rechnung wird um so richtiger seyn.

Eben diese Rechnung würde den Grund zu einem sehr richtigen Steuerfuße abgeben.

Wie aber soll man diesen wahren Ertrag erfahren?

Durch die äußerste Genauigkeit — bei Erhebung des Zehenden auf

jedem Grundstücke und ein hieraus formirtes Kataster.

Eine Landes-Regierung, welche die Absicht hätte, eine Assekuration des Feld-Ertrages einzuführen, müßte also im Mangel anderer erforderlichen Daten, vor allen Dingen mit der Formation dieses Katasters den Anfang machen lassen, um vielleicht nach einigen Jahren im Stande zu seyn, diese Anstalt realisiren zu können.

Da aber gegenwärtig beinahe in jedem Staate diese Bestimmung fehlt; so fragt es sich, ob nicht andere Methoden ergriffen werden können, den wahrscheinlichen Ertrag eines jeden Jahres zu schätzen.

1) Dem Besitzer eines Gutes, dessen Nachbarn, ja, jedem Landmann ist größten Theils wohl bekannt, was jedes Grundstück in guten, mittlern und schlechten Jahren ertrage; ferners wissen sie so ziemlich, wie viel sie schlechte, mittlere und gute Jahre im Durchschnitt zu hoffen

haben. Könnte man dieses in sichere Erfahrung bringen, so ließ sich aus diesen gegebenen Umständen der Ertrag eines jeden Grundstücks leicht berechnen. Da aber dieser Angabe aus mancherlei Gründen nicht zu trauen ist, so kann sie in der Ausübung nicht wohl gebraucht werden, es wäre dann, daß eben diese Schätzung mit Zuziehung verständiger Personen, welche kein Interesse hiebei haben, in der Art zu Stande kömme, daß man ihr trauen dürfte.

2) Der Steuerfuß könnte zum Grunde gelegt werden! Es ist aber bekannt, daß dieser, wenigstens an manchen Orten mit dem Ertrag der Güter in keinem genauen Verhältnisse steht. An sehr bevölkerten Orten kann ein Grundstück weit höher im Preise seyn, als in einem andern; ungeachtet der Ertrag und dessen Werth in beiden gleich ist, und umgekehrt.

3) Man könnte den wahrscheinlichen Ertrag alle Jahre durch Augenschein schätzen!

Hier wird gefragt, wann soll man schätzen, und wer soll schätzen?

Schätzt man spät, etwa kurz vor der Aerndte, wie es bei dem Zehenten geschieht, so kann der Schaden, welcher vermöge der Assekuration ersetzt werden soll, schon geschehen seyn: schätzt man aber früh im Jahre, so kann der wahrscheinliche Ertrag auch von den erfahrensten Landleuten bei weiten nicht bestimmt werden, da die Schätzungen selbst alsdann, wenn schon volle Aehren vorhanden sind, so ungewiß und so verschieden sind.

Wer aber soll schätzen?

Entweder müßte man eigene Taxatoren aufstellen, oder solches den Unterthanen überlassen. Im ersten Fall äußern sich abermal Schwierigkeiten, theils in Ansehung der damit verknüpften Kosten, theils in Rücksicht auf die Personen selbst.

Da diese Schätzung jedes Jahr vorkommen müßte; so würde dieses in einem Lande an Besoldung, Tag und Reisegeldern u. s. w. eine sehr grosse Summe austragen und einem mittelmäßigen Wetter-Schaden gewiß gleichkommen; diese zu bezahlen, würde weder der Bauer sich verstehen, noch würde sie ohne Beschwerde irgend anders woher zu bestreiten seyn. Ein Taxator, der in einer Gegend nicht ganz genau und gleichsam von Jugend auf bekannt ist, kann unmöglich die Schätzung ohne grosse Fehler zu begehen, vornehmen — und folglich würde man sich im letztern Falle befinden, da die Schätzung den Bauern oder einem aus ihnen überlassen werden müßte. Eine Methode, welche zu unsäglichem Betrug und zu grossen Kollisionen und Streitigkeiten Anlaß geben würde: der Bauer versteht das Sprichwort:

„Eine Hand wäscht die Andere"

so gut, als Anton Pansa von Mancha. Wollte man aus benachbarten Orten die Taxatoren kommen lassen, so ist dadurch der mächtige Einfluß dieses so sehr praktischen Sprichworts

nicht aufgehoben. Gleiche Schwierigkeiten scheinen die Bestimmung des im Unglücks-Falle erlittenen Schadens zu erschweren. Der Besitzer und dessen Freunde, auch diejenigen, welchen dieser in Zukunft ein Mal wieder eine Schätzung zu machen hätte, dürfen einen Verlust nicht schätzen, weil sie ihn wahrscheinlich allzuhoch angeben würden. Eigene Taxatoren aber können aus den angeführten Gründen auch nicht aufgestellt werden.

Ferner: wenn man den Schaden gleich nach geschehenem Wetterschlag schätzen sollte, so wird er immer größer scheinen, als er in der That ist, da sich bekanntlich wieder vieles erholt, was gänzlich verdorben schien. Wie, wenn man gar nicht taxirte? sondern abwartete, was der Acker in der Aerndte noch trägt. — Man weiß doch die Zehentgarben, die jedes Grundstück aufstellt; aus diesen wird die Summe des ganzen Ertrages leicht gefunden: zwar ärndet der Besitzer nach einem Wetterschlag mehr Stroh als Früchte, da viele Halme keine Aehren mehr haben. Man

sammle also von mehreren Aeckern 10 oder mehrere Zehentgarben, und lasse sie vor Zeugen ausdreschen, so wird die erhaltene Frucht im Ganzen und also der wahre noch übrige Ertrag eines jeden Grundstücks aus der Anzahl der Zehentgarben mit ihrem durch letzteres Experiment gefundenen Gehalt verglichen, leicht berechnet werden können.

Wenn nun der wahrscheinliche gehoffte Ertrag bekannt wäre, so ist die Summe, welche, wenn der noch wirkliche Ertrag von dem gehofften abgezogen worden, herauskömmt, dem wahren erlittenen Schaden gleich, und dieser muß hernach ersetzet werden, er sey groß oder klein. Ein Grundstück könnte mehrere Jahre aufeinander kleine Wetter-Schäden erleiden, welche, wenn sie nicht vergütet würden, einem grossen Schaden gleich kommen, indessen, daß der Besitzer an den sogenannten größern Schäden mit ersetzen müße. Einem solchen aber, der einen ganz eigenen Schaden vergütet haben will, wird eröffnet, daß er

dieses zwar fordern könne, allein er müße, wenn er ein Mal über den angegebenen Ertrag erndte, sich gefallen lassen, auch seinen Ueberschuß zur Assekurations-Kassa zu liefern. Unter dieser Bedingung wird der größere Theil zu einem kleinen Schaden selbst stillschweigen. Wenn aber die ausgedroschene Frucht mehr aus Spreu und Taubenkörnern bestünde, als aus guter Frucht, so würde doch der Schaden des Besitzers des Ersatzes ungeachtet noch beträchtlich seyn. — Genug! die Assekuration vermindert nur das Unglück des Wetterschlags, hebt es aber nicht gänzlich auf; es ist unmöglich, außer dem Quantitativen des Ertrags auch noch dessen Qualität zu assekuriren. *)

---

*) Nil perfecti sub sole. Jedes — auch das vollkommenste sublunare Institut ist nur eine Approximation, und erreicht das vorgesteckte Ziel der Vollkommenheit nie ganz.

Harl.

Alles dieses nach Möglichkeit vorausbestimmt, muß ausgemacht werden, in welchem Verhältniß die Mitglieder der Gesellschaft ihren Beitrag zu dem Ersatze leisten sollen? Entweder legt man den Werth der Grundstücke nach dem Steuerfuß zum Grunde, oder den Ertrag derselben.

Wenn man Ersteres thun wollte, so würde oft ein hoch in der Steuer liegendes Gut ungeachtet seines nicht ergiebigen Ertrages mehr beisteuern müßen als ein wohlfeileres, das gleichwohl eben so viel erträgt: folglich würde der Besitzer eines theuern Gutes doppelt verlieren. *) Einmal, daß er ein größeres Kapital auf seinen Grundstücken hat, mehr an Steuern giebt, und hernach dadurch: daß er mehr zum Ersatz beitragen müßte, ungeachtet ihm, wenn er das Un-

*) Hoffentlich wird ja die stets thätige Steuer-Rektifikation diesem Uebel immer mehr steuern.
Harl.

glück des Wetter-Schadens erleidet, der Ersatz nicht nach Verhältniß des Werthes seines Grundstückes, sondern nach seinem gehabten Verluste geleistet werden kann.

Legt man aber den Ertrag selbst zum Grunde, so ist nichts billiger, und der Natur der Sache gemäßer, auch wird die Gleichheit der Gesellschaft vollkommen beobachtet.

Was soll unter dem Wetter-Schaden verstanden, und welcher Verlust muß hieher gerechnet werden? Entweder will man nur diejenige Verwüstung der Saat, welche durch Hagel verursacht wird, darunter verstanden wissen, oder man rechnet die gemeiniglich damit verknüpfte Ueberschwemmung, den Schlagregen u. s. w. dazu, oder man begreift endlich jeden Mißwachs, er habe Dürre, Nässe, Frost, Wind, Mäuse oder etwas Anders zur Ursache.

Es würde in der Ausübung unmöglich fallen,

den eigentlichen Hagelschaden von dem aus andern Ursachen entstandenen zu unterscheiden. Man setze irgend eine Ursache eines mangelnden Feld-Ertrags in einer Gegend, so wird diese dennoch, wenn sie von einem auch nur geringen Hagel-Schaden betroffen werden sollte, den ganzen Verlust diesem zuschreiben, und wie soll dieses gegen den Widerspruch und das Geschrei ganzer Kommunen bestimmt werden?

Würde aber dieser Umstand bei den Bauern nicht den Gedanken veranlassen, seinen Acker nicht mehr mit allem gehörigen Fleiß und Unkosten zu bauen, da ja doch sein ganzer Ertrag gesichert sey? Möglich genug wäre diese Folge: Jedoch! setze man einen Nachläßigen mitten unter seinen bessern Nachbarn, und die Aerndte komme ohne Unglück. — Das ganze Dorf ist zufrieden, und der, der so schlecht gebauet hat, bekömmt keinen Ersatz, sondern der Schaden bleibt sein. Ueberdieß, da nur eine Mittelzahl zum Grunde gelegt wird, so kann ein solcher in guten Jahren, da des wahrscheinli-

chen Ertrags wegen andere vielleicht 1/4 mehr bekommen, seine Mittelzahl auch erhalten, und er ist also des Vortheils größeren Ertrags verlustigt, auf welches der Bauer es nicht ankommen läßt. Da der Fruchtpreiß nicht allein nach den verschiedenen Jahrgängen, so verschieden ist, sondern auch die Güte und der innere Werth der Frucht nach den verschiedenen Grundstücken so sehr von einander abweicht, wie sind diese Verschiedenheiten sowohl in Ansehung des zu leistenden als des zu empfangenden Ersatzes zu vergleichen?

Man müßte schlechterdings einen beständigen Früchtenpreiß, der freilich nur hier in der Assekuranz gilt, festsetzen, und zwar müßten nach den verschiedenen Frucht-Qualitäten drei bis vier Preise bestimmt werden, welche nicht hoch seyn müßen, da der Marktpreiß zuweilen so tief fällt, und andern Theils ein hoher Ersatz den Bauer faul und unbesorgt machen dürfte.

Nun wird freilich jeder Beschädigte gute

Frucht auf seinem Acker gehabt haben wollen, und jeder Kontribuent wird sich über seine heurige schlechte Qualität beschweren, allein, diesem ist abzuhelfen. *)

Auf die Beschaffenheit des Jahrganges **) müßte nicht Acht gegeben, sondern solche jedem Landmann zum Nutzen oder Schaden überlassen werden. — Man würde sich nur nach der Beschaffenheit des Grundstücks und der davon mei-

---

*) Allerdings giebt es Gottlob noch mehrere Mittel, durch die redliche Forscher die Wahrheit erfahren können. Gar oft steckt hinter einer vorgespiegelten Schwierigkeit von Seiten der Beamten Arbeitsscheue oder eine andere Privat-Absicht, von der nie das allgemeine Beste abhängen sollte.

Harl.

**) Ist es denn nicht zehen Mal besser, wenigstens den Durchschnitts-Preiß vergütet bekommen, als gar nichts erhalten?

Harl.

stentheils abhangenden Qualität der Frucht richten und diese Beschaffenheit als beständig nach der Angabe des Besitzers annehmen. Giebt er seinen Acker für besser an als er ist, so bezahlt er mehr, nämlich sein Prozent vom Schäffel beträgt mehr an Werth, so wie ihm im Gegentheil im Unglücksfalle seine Früchte als besser vergütet werden. Giebt er aber die Beschaffenheit als schlecht an, so werden ihm auch nur schlechte Früchte, nämlich im niederen Werthe ersetzt.

Soll der Ersatz im Gelde oder in natura geschehen?

Hierüber habe ich bereits in meiner Abhandlung vom Jahre 1806*) umständlich gehandelt, und

*) Seite 774 u. 775 heißt es daselbst §. 15: „Ehe wir unsere Meinung über den jährlichen Beitrag und die Mittel zu Herbeischaffung eines grossen der Anstalt angemessenen

ich habe hier nur noch folgendes zu erinnern. Bei einem gänzlichen Wetterschlag muß er ohne-

---

Fondes mittheilen, wollen wir zuvor untersuchen, ob der Beitrag in Geld dem des Getreides und so umgekehrt vorzuziehen sey.

A. Gründe und Meinungen für den Beitrag in Geld.

§. 16. Schon die leichte Manipulation, mit welcher das Geld von den Contribuenten ohne so grossen Zeit- und Kostenaufwand, als bei dem Getreide, eingehoben und wieder vertheilt werden kann, so wie die minder schwierige Rechnungsführung über Geld als Getreid, bestimmen uns auf den ersten Augenblick, den Beitrag im Gelde, jedem einer andern Sache vorzuzieher.

§. 17. Geld befindet sich in allen Klassen der Staatsbürger. Getreid hingegen nur bei Grundbesitzern. Es kann aber auch der Bemittelte, der eben keine Feldgründe besitzt, durch das Unglück seiner Mitmenschen zum Mitleiden hingerissen werden, und dnrch Geld Hilfe leisten. Städte und Märkte, die meistens wenige oder gar keine Felder be-

dieß in natura geschehen, da die Verunglückten von ihren Nachbarn Früchte erhalten müßen. Diese

---

sitzen, könnten durch freiwillige Geldbeiträge die verunglückten merklich unterstützen und den Fond vergrößern.

§. 18. Was uns aber den Beitrag in Geld dem in Getreid am meisten vorzuziehen räth, wäre der Umstand: daß auch in diese Versicherungs-Anstalt alle Garten- und Weinbergsbesitzer treten könnten, da ihnen der erlittene Schaden durch Geld vergütet würde, welcher Fall aber bey den Naturalvergütungen unmöglich wird.

§. 19. Endlich ist das Geld nicht so vielen widrigen Umständen als das Getreid in Rücksicht der Eintrocknung, des Mäuse- und Würmerfraßes ꝛc. unterworfen, so wie auch Unterschleife und Betrügereien weit eher entdeckt werden können als bei dem Getreide.

B. Gründe und Meinungen für den Beitrag im Getreide.

§. 20. Die Erfahrung lehrt es uns täglich, daß das Landvolk die selbst erzeugten Produkte weit geringer als das Geld schätzet, und daher lieber an Naturalien zwei Mal

ersetzen also ihren Theil in natürlichen Produkten, die Entferntern aber in Geld, nach den festgesetz-

---

so viel als an baarem Gelde hingiebt. Es ist nicht schwer, sich im praktischen Leben von dieser Wahrheit zu überzeugen, so widersinnig dieses Manchem auch vorkommen mag. Daraus resultirt also der Begriff: daß der Beitrag im Getreide weit ergiebiger als im Gelde, und daher dem Zwecke der Anstalt angemessener wäre.

§. 21. In theuern Zeiten würde dem armen verunglückten Landmanne durch Getreid weit mehr als durch Geld geholfen werden können; denn hier ist das Sprichwort: um *Geld kann man alles haben*, selten anwendbar. Die Geschichte verschiedener Staaten weiset uns die traurigsten Beispiele nach, wo man selbst für ungeheure Summen Geldes kein Getreid haben konnte. Zudem kann der Beitrag im Gelde äußerst gering seyn; daher den Verunglückten entweder gar nicht oder nur wenig geholfen werden könnte. Dagegen würde der Landmann zu einer Zeit, wo der Preis des Getreides gewaltsam herabfällt, kaum so viel Geld

ten Preisen. — Der Ersatz muß auch so schleunig als möglich geleistet werden, doch erst eine

---

aufzubringen wissen, um seinen Beitrag zur Versicherungs-Anstalt zu leisten.

§. 22. Der wichtigste Umstand aber, den Beitrag im Getreide dem im Gelde vorzuziehen, ist unstreitig der, daß der Landmann an der Bestellung seiner Felder zum Vortheil der Landwirthschaft nicht gehindert würde, da ihm durch Vergütung seines Verlustes mit Getreide augenblicklich geholfen werden kann. Dagegen könnte durch Vergütung seines Verlustes mit Geld dem Ackerbau der größte Schaden zugefügt werden, weil der Landwirth mit diesem Geld das nöthige Getreid erst ankaufen, und aus solchen Gegenden, wo noch Getreid vorräthig wäre, mit beträchtlichem Zeit- und Kostenaufwand herbeischaffen müßte.

§. 23. Wenn man nun diese Gründe und Meinungen gegen einander vergleicht, so dürfte sich das Resultat ergeben, daß der Beitrag im Getreide vorzuglich dazu geschickt sey, der Absicht einer solchen Anstalt zu entsprechen."

Zeit lang nach der Aerndte, weil man außerdem weder Berechnung treffen noch andere Anstalten machen kann.

Die Art des Sammelns der Contingente und die Austheilung an die Verunglückten müßen entweder, wenn die Gesellschaft nicht allgemein wäre, einigen aus ihr oder der Obrigkeit *) jedes Orts überlassen werden.

Bei einer allgemeinen Assekuration müßte vielleicht noch dem Bauer freigestellt werden, ob er sein Contigent an Geld oder Früchten liefern wollte. **) Letztere würden aus öffentlichen Kassen einsweilen zu Geld gemacht. —

---

*) Kumulativ der Obrigkeit und einigen Deputirten der Anstalt.

Harl.

**) Dieß ist nothwendig; nöthigenfalls können die Früchte so vortheilhaft als möglich verwerthet werden.

Harl.

Da es Gegenden giebt, welche der Erfahrung zu Folge öftere Wetter-Schäden erleiden, als andere, da auch die Lage eines Ackers, insoferne er gegen Norden oder Süden, auf hohem Lande oder an einem abschüßigen Berge, ob er an einem zum Austreten geneigten Flusse oder Bache liegt u. s. w. — vieles beiträgt ꝛc. so herrscht hier eine grosse Ungleichheit der Umstände und auf einer Seite mehr Gefahr als auf der andern, welches bei einer gegenseitigen Assekuration nicht seyn sollte ꝛc.

Wie will man dieses vergleichen?

Wenn man den Ertrag nach der vorgeschlagenen Art seit 18 und mehreren Jahren berechnet hätte; so wären alle diese besondern Umstände stillschweigend schon in Anschlag gekommen, indem der Ertrag der Güter, bei welchen ein oder mehrere der genannten ungünstigen Umstände statt finden, unstreitig geringer ausgefallen seyn muß, als ein anderer in besserer Lage.

Gegenwärtig aber müßen die Besitzer solcher Grundstücke, welche mehrerer Gefahr ausgesetzt sind, entweder ihren Ertrag oder den Werth desselben geringer ersetzen lassen.

Wie sollte es aber alsdann gehalten werden, wenn die Saat so frühe von einem Wetter-Schaden verderbt wird, daß der Besitzer in diesem Jahre noch etwas anders auf seinen Acker pflanzen kann?

In diesen Fällen dürfte der Ertrag dieser zweiten Kultur, wenn er auch gleich geschätzt werden könnte, von dem gehofften ersten Ertrag nicht ganz abgezogen werden, weil alsdann der Landmann nie Mal etwas nachpflanzen würde, sondern es dürfte vielleicht dem Besitzer ein Dritttheil oder die Hälfte des Frucht-Ertrages vergütet werden, er pflanze nach, was er wolle.

Dke übrigen Fragen, wie es im Fall einer allgemeinen Assekuration mit Zehenten, Gilten,

Pachtgeldern u. dgl. gehalten werden soll, wären leicht zu berichtigen.

Da das Ganze im Unglücks-Falle vergütet wird, so kann der Bauer seinen Zehnten wohl abtragen und zwar wird er den zehnten Theil seines noch erhaltenen natürlichen Produkts und hinwieder den zehnten Theil des unter dem Namen Ersatz empfangenen Geldes liefern.*) Da also auch der Zehente selbst vergütet wird, so erhält natürlicher Weise die Assekurations-Masse ein Vorzugs-Recht, und muß berichtiget werden, ehe noch der Zehent geleistet wird, oder Falls man dieses wegen andern Ursachen nicht thun könnte, so müßte der bereits eingezogene Zehent sein Natum zu dem Ersatz ebenfalls beitragen.

---

*) Hier zeigen sich sonnenklar die wohlthätigen und ausgebreiteten Folgen einer Anstalt, die heut zu Tage jeder Staat prüfen soll, dem an seiner Ehre und an dem Wohl seiner Bürger alles gelegen ist.

Harl.

Gilten, welche unter keiner Bedingung nachgelassen werden, sind schon assekurirt, und können sich also in keine Assekurations-Gesellschaft einlassen. Eben so verhält es sich mit einem Pachtgelde, welches auf Hagel und Wind festgesetzt ist. In diesem Falle ist es ein Vortheil für den Pächter, in einer Assekuration mit begriffen zu seyn, da insgemein das Pachtgeld geringer ist, und er folglich seine Beisteuer zu anderer Ersatz wohl leisten kann. Ist der Pacht auf eine gewisse Anzahl Früchten geschloßen, so bezahlt der Verunglückte theils Früchte, theils Geld und wofern nicht die ausdrückliche Bedingung angehängt ist, keinen Nachlaß unter irgend einem Vorwand zu begehren, so wird der Staat doch einigen Nachlaß bewilligen.

Noch eine Bedenklichkeit ist, ob der Landmann durch größere Sicherheit nicht ruchlos werden, und also die Religion hierunter leiden könnte? Da aber jeder Wetter-Schaden, er trage sich zu wo er wolle, wenn er ein Gut eines mit in der Assekurations-Ge-

sellschaft begriffenen Landmanns trifft, gewisser Massen jeden andern mit angeht, so muß ihm jedes solches Unglück empfindlich seyn, und hiedurch würde vielmehr die sündliche Schaden-Freude und die geizige Unempfindlichkeit des Wucherers zum Theil verhütet werden. *)

Beinahe alle berührte Schwierigkeiten würden hinwegfallen und doch aller Nutzen einer Assekuration erreicht werden, wenn sich wohlhabende und reiche Leute gefallen ließen, mit einem oder dem andern Landmann eine besondere Assekuration auf ein oder mehrere Jahre zu errichten. **) Diese könnte freilich nicht gegenseitig

---

*) Uiberhaupt hat ja die Staatsgewalt, und besonders eine aufgeklärte Polizei Mittel genug in Händen, um etwaige daraus entspringende Uibel zu unterdrücken und Frevler oder Leichtsinnige einzuschränken.

Harl.

**) Dieser schwache Nothbehelf, dieses Palliativ-Mittel ist nicht nothwendig. Es ist im K. K. 1809 Nro. 141 — 142 u. 148 (von

seyn, sondern es müßte gegen eine gewisse Summe an Früchten ein gewisser Ertrag assekurirt werden. Z. B. Es sey ein Morgen Acker völlig angeblumt (daß folglich in der Kultur nichts mehr versäumt werden kann) und ein Assekurant komme mit dem Bauer überein, daß dieser Acker für dieses Jahr 10 Schäfel tragen könne. Nun assekurire jener dem Bauer diese 10 Schäfel mit der Bedingung, daß wenn ein Unglück über das Feld gehe, er den Bauer jeden bei der Erndte fehlenden Schäfel mit so und so viel bezahlen oder erstatten wolle; hingegen daß der Bauer ihm, Falls er diese 10 Schäfel oder darüber erndte, einen Schäfel Früchte liefern wolle.

Dieses würde Gelegenheit geben, daß sich der Städter auch mehr um die Landwirthschaft bekümmerte.

---

einem grossen Guts-Besitzer und vieljährigen Geschäftsmann) erwiesen worden, daß diese Anstalt allgemein werden könne und müße.

Harl.

Ein Vorschlag, welcher dahin gieng, die Sache im Allgemeinen auf eine oder mehrere Fluren zu versichern, damit man die Möglich- oder Unmöglichkeit der Ausführung einer solchen Assekuration praktisch *) einsehen lernte, kann darum nicht angenommen werden, weil den in den ersten drei oder sechs Jahren Verunglückten die Uebrigen beisteuern müßten, nach dieser Zeit aber, wenn die Reihe die bisherigen Kontribuenten träffe, diese keinen Ersatz mehr bekämmen, und also ihre geleisteten Kontributionen ganz verlohren haben würden.

---

*) Wir haben schon praktische Ansichten und Erfahrungen darüber in Frankreich, im Großherzogthum Hessen rc.

Harl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgartner, Benjamin

Abhandlung über Assekuranzen der Produkte des Feldbaues

Burghausen 1810

Bibl.Mont. 3899
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10723899-4